

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß

Art. 28 DSGVO

zwischen dem/der

Partner aus dem **Vermittlungsvertrag (AGV)** direkt (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt)

- Verantwortlicher - nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und dem/der

inexogy smart metering GmbH & Co. KG

Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis

- Auftragsverarbeiter (nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt)

- jeweils eine „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten als Dienstleister ausgewählt und beauftragt. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S. des Art. 4 Nr. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) zugrunde gelegt.

Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Um die nationalen und europäischen Datenschutzvorgaben zu wahren, schließen die Parteien nachfolgenden Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt).

Inhalt

1	Begriffsbestimmung	3
2	Gegenstand und Dauer des Auftrags	3
3	Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen	3
4	Weisungsbefugnis des Auftraggebers	3
5	Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers.....	4
6	Informationspflichten des Auftragnehmers.....	5
7	Kontrollrechte des Auftraggebers	6
8	Einsatz von Unterauftragnehmern/Subunternehmern	7
9	Anfragen und Rechte betroffener Personen.....	7
10	Haftung.....	7
11	Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten.....	8
12	Inkrafttreten und Beendigung	8
13	Schlussbestimmungen	8
14	Anlagen:	9

1 Begriffsbestimmung

In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe, die in der DSGVO beschrieben werden, sind im Sinne der gesetzlichen Definition aus der DSGVO zu verstehen.

2 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Gegenstand und Dauer des Auftrags wird in **Anlage 1** dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis sowie sämtlichen Anlagen, die Vertragsbestandteil des Hauptvertrags sind. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.
- (3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.
- (4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Vertragsraum (EWR - Beschluss 94/1/EG) statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Die Kategorien betroffener Personen und die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten wird beschrieben in **Anlage 1**.

4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, nutzen oder auf sonstige Weise verarbeiten; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der EU oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischem Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 2**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist der jeweiligen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

- (3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.
- (4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

5 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 4** aufgeführten Maßnahmen getroffen hat. Sofern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, trifft der Auftragnehmer zusätzlich die sich aus § 22 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**) ergebenden angemessenen und spezifischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer legt auf Anforderung des Auftraggebers die näheren Umstände der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen offen. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (3) Der Auftragnehmer benennt, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt einen Datenschutzbeauftragten. Sofern nach den Voraussetzungen aus Art. 37 Abs. 1 keine Pflicht zur Benennung besteht benennt der Auftragsverarbeiter einen Ansprechpartner für Datenschutzfragen. Die Informationen werden in **Anlage 2** bereitgestellt.
- (4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut werden, entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und über die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch

nach Beendigung dieser Vereinbarung oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (5) Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit, Home-Office oder mobiles Arbeiten von Beschäftigten des Auftragnehmers) erlauben. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach Nr. 5 (Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers) Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung sowie der Maßgaben des Art. 32 DSGVO ist auch in diesem Fall sicherzustellen.

6 Informationspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält soweit möglich folgende Informationen:
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung; und
 - c) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht diesen um weitere Weisungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Abs. 1 betroffen sind.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO). Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DSGVO darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers gem. § 5 dieser Vereinbarung durchführen.
- (5) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen

Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

- (6) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach Ziffer 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder des Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (9) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber sowie bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche, schriftliche oder elektronische Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- (4) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach Nr. 5 Abs. 4 auf Verlangen nach.
- (5) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer den Aufwand, der ihm im Rahmen der Kontrolle entsteht.

8 Einsatz von Unterauftragnehmern/Subunternehmern

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in **Anlage 3** benannten Unterauftragnehmer, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern befugt. Er setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen
- (2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

9 Anfragen und Rechte betroffener Personen

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DSGVO.
- (2) Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

10 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung einer dem Auftragnehmer durch die DSGVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung

einer vom Auftraggeber in dieser Vereinbarung oder einer gesondert erteilten Anweisung geltend machen.

- (3) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn / soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Abs. 5 DSGVO.
- (4) Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

12 Inkrafttreten und Beendigung

Diese Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO ist zusammen mit Ihren sämtlichen Anlagen Bestandteil des Hauptvertrags und wird mit Unterschrift des Hauptvertrags gültig.

13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**) hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken.

14 Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die Vereinbarung kann ohne die Anlagen nicht Inkrafttreten.

- Anlage 1: Auftragsbeschreibung,
- Anlage 2: Weisungsberechtigungen und weitere Kontaktdaten,
- Anlage 3: Liste der Unterauftragnehmer,
- Anlage 4: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers.

Anlage 1 - Auftragsbeschreibung

Gegenstand und Dauer

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag.

Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen die Kunden des Auftraggebers (Endkunden).

Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- ☒ Personenstammdaten / pers. Identifikationsdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Berufsbezeichnung, Firmenzugehörigkeit, Online-Kennung, Ausweisnummern)
- ☒ Personenstammdaten von Familienmitgliedern oder Freunden der Endkunden (Name und eMail-Adresse). Der Endkunde kann sein Energieportal mit Familienmitgliedern oder Freunden teilen. Das ist eine Option und keine Pflicht. In diesem Fall erhalten die benannten Mitglieder eine Einladung per eMail.
- ☒ Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse)
- ☒ Elektronische Identifikationsdaten (wie Geräte-ID, IP-Adresse, Anmeldeinformationen)
- ☒ Vertrags- und Verbrauchsinformationen (Stromtarif, Messwerte, Zählerstand, Zählertyp, Abrechnungsdaten/Rechnungsdaten, Bankdaten)
- ☒ Kundenhistorie
- ☒ Verbrauchsmengen und -zeiten von individuellen Haushaltsgeräten (Kühlschrank, Wasch- oder Spülmaschine, Backofen etc.) oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (E-Autos, Batteriespeichern oder Wärmepumpen), aufgeschlüsselt durch unsere Geräteerkennung bei SLP-Kunden mit sekundlicher Auflösung.
- ☒ Stromtarif, Einspeisevergütung, Angaben zum Objekt (Wohntyp, wie Haus oder Wohnung), Zimmer, Fläche, Warmwasser-, Heiz- Kühl-, Küchen-, Badezimmer- Wäschepflege- Arbeits- und Gartengeräte, Unterhaltungselektronik, Elektromobilität und sonstige Geräte.

Bei diesen Daten handelt es sich um Informationen, die der Verbraucher freiwillig in dem inexogy Energieportal angeben kann. Mithilfe dieser Daten können verschiedene Auswertungen im Hinblick auf den Stromverbrauch gemacht werden.

Anlage 2 - Weisungsberechtigungen und weitere Kontaktdaten

Sofern nachfolgend keine Festlegung erfolgt ist ausschließlich die Geschäftsführung des Auftraggebers zu Weisungen berechtigt und ausschließlich die Geschäftsführung bei Auftragnehmer zur Annahme der Weisungen berechtigt.

Weisungsberechtigte Personen beim Auftraggeber

Name	E-Mail	Telefon

Empfangsberechtigte Personen beim Auftragnehmer

Name	E-Mail	Telefon
Pablo Santiago	pablo.santiago@inexogy.com	06221 7787 447

Weitere Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragte(r) bzw. Ansprechperson für Datenschutzfragen beim Auftragnehmer ist

Name	Organisation	Telefon / E-Mail
Roland Mons	MDS IT + Datenschutz Rhein-Neckar-Consulting UG	+49 621 911 090 80 daten-schutz@inexogy.com

EU-Vertreter:

Wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er folgenden Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO in der Union

Name	Organisation	Telefon / E-Mail

Anlage 3 – Liste der Unterauftragnehmer

Die Liste der Unterauftragnehmer ist durch den Hauptauftragnehmer auszufüllen. Alternativ ist zu bestätigen, dass der Hauptauftragnehmer keine Unterauftragnehmer einsetzt.

- ☐ Der Auftragnehmer bestätigt zur Auftragserfüllung keine Unterauftragnehmer (6. Unter-auftragnehmer) einzusetzen.

Zur Auftragserfüllung setzt der Auftragnehmer nachfolgende Unterauftragnehmer ein:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Idesia Service GmbH	Hörvelsinger Weg 29-31 89081 Ulm	Software zur Montagesteuerung (Tourenplanung unserer Elektriker) und Datenerfassung während der Montage.
Robotron Datenbank-Software GmbH	Stuttgarter Straße 29, D-01189 Dresden	Verwaltung und Auswertung von Daten
IT Fabrik Systemhaus GmbH & Co.KG	Daimlerstraße 22a Bitburg, 54634	IT- und EDV-Betreuung
Purple22 GmbH	Mainzer Straße 28 66111 Saarbrücken	IT-Security
SQUILD GmbH	Mainzer Straße 28 66111 Saarbrücken	Server- und Cloudinfrastruktur
Microsoft Ireland Operations Limited	South County Business Park Leopardstown, Dublin 18 D18 P521	Microsoft Teams und Microsoft 365-Suite

Anlage 4 - Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO

Sicherheitskonzept

Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO

Grundsätzliche Maßnahmen

Grundsätzliche Maßnahmen, die der Wahrung der Betroffenenrechte, unverzüglichen Reaktion in Notfällen, den Vorgaben der Technikgestaltung und dem Datenschutz auf Mitarbeiterebene dienen:

- Es besteht ein nach ISO/IEC 27001:2013 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem.
- Es besteht ein betriebsinternes Datenschutz-Management, dessen Einhaltung ständig überwacht wird sowie anlassbezogenen und mindestens halbjährlichen evaluiert wird.
- Es besteht ein Konzept, welches die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Datentransfer, Widerrufe & Widersprüche) innerhalb der gesetzlichen Fristen gewährleistet. Es umfasst Formulare, Anleitungen und eingerichtete Umsetzungsverfahren sowie die Benennung der für die Umsetzung zuständigen Personen.
- Es besteht ein Konzept, das eine unverzügliche und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Reaktion auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Prüfung, Dokumentation, Meldung) gewährleistet. Es umfasst Formulare, Anleitungen und eingerichtete Umsetzungsverfahren sowie die Benennung der für die Umsetzung zuständigen Personen.
- Der Schutz von personenbezogenen Daten wird unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bereits bei der Entwicklung, bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigt (Art. 25 DSGVO).
- Die eingesetzte Software wird stets auf dem aktuell verfügbaren Stand gehalten, ebenso wie Virens Scanner und Firewalls.
- Mitarbeiter werden im Hinblick auf den Datenschutz auf Verschwiegenheit verpflichtet, belehrt und instruiert, als auch auf mögliche Haftungsfolgen hingewiesen. Sofern Mitarbeiter außerhalb betriebsinterner Räumlichkeiten tätig werden oder Privatgeräte für betriebliche Tätigkeiten einsetzen, existieren spezielle Regelungen zum Schutz der Daten in diesen Konstellationen und der Sicherung der Rechte von Auftraggebern einer Auftragsverarbeitung.
- Die an Mitarbeiter ausgegebene Schlüssel, Zugangskarten oder Codes sowie im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilte Berechtigungen, werden nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen, bzw. Wechsel der Zuständigkeiten eingezogen, bzw. entzogen.
- Das Reinigungspersonal, Wachpersonal und übrige Dienstleister, die zur Erfüllung nebensächlicher Aufgaben herangezogen werden, werden sorgfältig ausgesucht und es wird sichergestellt, dass sie den Schutz personenbezogener Daten beachten.

Zutrittskontrolle

- Sicherheitsschlösser
Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Fenstersicherung
- Wachpersonal
- Dauerhaft Personal anwesend

Zugangskontrolle / Zugriffskontrolle

- Firewall (Hardware)
- Stets aktuelle Softwareversionen
- Stets aktueller Virenschutz
- Berechtigungs-/ Authentifizierungskonzepte mit auf Nötigste beschränkten Zugriffsregulierungen
- Firewall (Software)
- Mindestpasswortlängen und Passwortmanager
- Sperren von externen Schnittstellen (USB etc.)
- Protokollierung von Zugriffen auf Daten
- Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern
- Richtlinie zum Einsatz von USB-Sticks
- Authentifikation mit Benutzer und Passwort und bei erhöhtem Schutzbedarf durch eine zusätzliche
- Multifaktor-Authentisierung
- Verschlüsselung von Festplatten (FileVault, Bitlocker)
- Einsatz von VPN-Technologie

Weitergabekontrolle

- Verschlüsselung von Datenträgern und Verbindungen
- Festlegung und Dokumentation der Empfänger

Eingabekontrolle

- Protokollierung von Dateneingaben-, Änderungen und Löschungen
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

Auftragskontrolle

- Kontrolle der Einhaltung bei Auftragnehmern
- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Auswahl von Auftragnehmern unter Sorgfaltsgesichtspunkten

Verfügbarkeitskontrolle / Integrität

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung und Überspannungsschutz
- Sicherstellung einer funktionsfähigen Klimatisierung
- Ständig kontrolliertes Backup- und Recoverykonzept
- Notfallkonzept

Gewährleistung des Zweckbindungs-/Trennungsgebotes

- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Logische Mandantentrennung (Software)